

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1958	Nummer 54
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 1049.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 30. 4. 1958, Öffentliche Sammlung „Kolpinghaus Berlin e.V.“ S. 1049. — Bek. 2. 5. 1958, Landtagswahl 1958; hier: Berufung der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer in den Landeswahlausschuß. S. 1050.

VI. Gesundheit: 3. 5. 1958, Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. S. 1050.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 22. 4. 1958, Vollzug des Häftlingshilfegesetzes — HHG — i. d. F. v. 13. März 1957 (BGBl. I S. 168). S. 1051. — Bek. 30. 4. 1958, Neunte Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676). S. 1052.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 31 v. 2. 5. 1958. S. 1053/54.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 1. 5. 1958. S. 1055/56.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist ausgeschieden: Oberverwaltungsgerichtsrat Friedrich Pütz beim Oberverwaltungsgericht in Münster durch Übertritt zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin.

— MBl. NW. 1958 S. 1049.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung
„Kolpinghaus Berlin e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 30. 4. 1958 —
I C 4/24—13.53

Dem Kolpinghaus Berlin e. V., Berlin SW 61, Stresemannstr. 66, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 5. bis 31. 10. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist ein Aufruf zur Leistung von Geldspenden durch den Versand von Werbebriefen zulässig.

Die Konten des Vereins lauten:

Postscheckkonto Berlin West Nr. 86886 (Sonderkonto),

Berliner Volksbank, Filiale Kreuzberg,

Berlin SW 61, Nr. 121220 (Sonderkonto).

— MBl. NW. 1958 S. 1049.

Landtagswahl 1958; hier: Berufung der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer in den Landeswahlausschuß

Bek. d. Landeswahlleiters v. 2. 5. 1958 —
I B 1/20—11.58.12

Der Landtag hat gem. § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes v. 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) in der Sitzung am 29. April 1958

Frau Landtagsabgeordnete

Maria Flink

in Rurberg, Krs. Monschau, Haus Immerfroh,

zum Beisitzer und

Herrn Landtagsabgeordneten

Johannes Brockmann

in Rinkerode b. Münster/Westf., Altendorf 38,

zum stellvertretenden Beisitzer berufen.

— MBl. NW. 1958 S. 1050.

VI. Gesundheit

Änderung der Berufsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 3. Mai 1958

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1957 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 1958 — VI A 4 — 14.065.04 W — genehmigt worden ist:

§ 1

Die Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 9. August 1956 (MBl. NW. 1957 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Im § 27 (3) Buchstabe a) werden die Worte „Homöopathischer Arzt“ durch das Wort „Homöopathie“ ersetzt.

§ 27 (3) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„der Zusatz „Psychotherapie“ bei Ärzten, welche eine entsprechende Weiterbildung auf diesem Gebiet nachweisen.“

Die Genehmigung zur Führung des Zusatzes „Psychotherapie“ kann erteilt werden, wenn folgende Weiterbildung durch entsprechende Zeugnisse nachgewiesen wird:

1. Für Ärzte, soweit sie nicht Fachärzte für innere Krankheiten oder Nerven- und Gemütsleiden sind: 3 Jahre Weiterbildung. Davon 1 Jahr Tätigkeit als Assistenzarzt auf dem Gebiet der Psychiatrie; 2 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychotherapie.
 2. Für den Facharzt für innere Krankheiten und für den Facharzt für Kinderkrankheiten: 2 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychotherapie unter der Voraussetzung, daß innerhalb des Weiterbildungsanges zum Facharzt für innere Krankheiten oder Facharzt für Kinderkrankheiten 1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychiatrie bzw. Kinder-Psychiatrie nachgewiesen wird.
 3. Für den Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden: 1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychotherapie unter der Voraussetzung, daß innerhalb des Weiterbildungsanges zum Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden 1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychiatrie und 1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychotherapie oder Psychosomatik nachgewiesen wird;“
2. § 31 (2) wird ergänzt durch:
„15. Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik.“
Der Punkt hinter: 14. Facharzt für Anaesthesie ist durch ein Komma zu ersetzen.
3. § 32 (3) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„Lungenkrankheiten: 4 Jahre.
1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Krankheiten, 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Lungenkrankheiten, wovon Heilstättentätigkeit und Tätigkeit an Fachabteilungen in Krankenhäusern voll, die Tätigkeit an Tuberkulosefürsorgestellen bis zu 1 Jahr anrechnungsfähig ist.“
4. § 32 (3) wird ergänzt durch:
„15. Laboratoriumsdiagnostik: 4 Jahre.
1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Medizin, 2 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der klinischen und physiologischen Chemie,
1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Bakteriologie und Serologie.“
5. Im § 33 (1) Satz 3 ist das Wort „voll“ zu streichen.
6. Im § 39 (4) ist das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

§ 2

Die Änderung der Berufsordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Westfälischen Ärzteblatt in Kraft.

— MBl. NW. 1958 S. 1050.

G. Arbeits- und Sozialminister

Vollzug des Häftlingshilfegesetzes — HHG — i. d. F. v. 13. März 1957 (BGBl. I S. 168)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 4. 1958 —
V A 3 — 9330—1016/57

Mit Bezugserl. hatte ich in Ergänzung der Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Häftlingshilfegesetzes (MBl. NW. S. 1858) Weisungen für die Zahlung von Haftentschädigung an Erben gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 KgfEG. i. d. F. v. 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 908), der gem. § 9 a Abs. 1 HHG entsprechend anzuwenden ist, kann Kriegsgefangenenentschädigung an

Erben auch dann gezahlt werden, wenn der Kriegsgefangene im ausländischen Gewahrsam gestorben ist.

Demgemäß erhält der zweite Absatz der Ziff. 1 des Bezugserl. folgende Fassung:

„Soweit ein politischer Häftling im Gewahrsam oder ein ehemaliger politischer Häftling in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 14. März 1957 im Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes verstorben ist, steht seinen Erben nach Maßgabe der §§ 9 a Abs. 1 HHG, 5 Abs. 3 KgfEG ein Entschädigungsanspruch in dem Umfange zu, wie ihn der ehemalige politische Häftling gehabt hätte, wenn er den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes noch erlebt hätte.“

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 17. 3. 1958 (MBl. NW. S. 669).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1958 S. 1051.

Neunte Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 4. 1958 —
III B 4 — 8621,2

Im BAnz. Nr. 57 v. 22. März 1958 ist nachstehende Bekanntmachung des Senators für Arbeit und Sozialwesen, Berlin, über die Zulassung von Schankanlageteilen enthalten:

„Bekanntmachung über Zulassung von Schankanlageteilen auf Grund von Abs. 1 der Anordnung zur Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen vom 4. September 1952 (ABl. S. 805)

Der Polizeipräsident in Berlin als vom Senat von Berlin beauftragte Prüfstelle für Schankanlagen hat mit Zustimmung des Beratungsausschusses folgende Schankanlageteile gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) zugelassen:

Lfd. Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Zulassung Datum	Zeichen
Neuzulassungen				
1	Fernholz Apparate KG, Berlin-Schöneberg, Papestraße 1—4 Haus G	Druckminderer VRZ 51 für Getränkeautomaten	30. 1. 58	
2	Fernholz Apparate KG, Berlin-Schöneberg, Papestraße 1—4 Haus G	Sicherheitsventil VSH 6/7 (Hülseform) für Druckminderer VRZ 51	30. 1. 58	
3	Fernholz Apparate KG, Berlin-Schöneberg, Papestraße 1—4 Haus G	Druckminderer VRZ 20 in Einbauvorrichtung für Getränkeautomaten	30. 1. 58	
4	Fernholz Apparate KG, Berlin-Schöneberg, Papestraße 1—4 Haus G	Sicherheitsventil VSM 40/15 für Getränkeautomaten	30. 1. 58	
5	Georg Wiegandt u. Söhne oHG., Münzapparate, Berlin-Neukölln, Ziegrastr. 15-19	Kaltgetränkeautomat Type 394	28. 2. 58	

Berlin, den 12. März 1958.
Arb. VB — 5345

Der Senator für Arbeit und Sozialwesen.
In Vertretung:
H o p p e.

Im BAnz. Nr. 61 v. 28. März 1958 ist nachstehende Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft über die Zulassung von Schankanlageteilen enthalten:

**„Bekanntmachung
über die Zulassung von Schankanlageteilen und
Reinigungsverfahren**

Vom 14. März 1958.

Das Gewerbe- und Preisamt der Stadt Frankfurt a. M. als von mir beauftragte Prüfstelle für Schankanlagen hat mit meiner Ermächtigung auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränke-Schankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) folgende Schankanlageteile und Reinigungsverfahren zugelassen:

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungs- zeichen
Heinrich Schiffer, Dreherei, Rheydt, Ritterstraße 113 b	Bierschank- hahn „Rheydter Schankhahn“	22. 10. 57	Sk 68.01
Thelen & Roden- kirchen, Kölner Metallgießerei und Armaturenfabrik, Köln-Niehl, Bre- merhayer Str. 29	Kontrollrohr- halter	4. 2. 58	Sk 16.45

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungs- zeichen
H. L. Fuge, Koh- lensäure-Automa- ten-Fabrik GmbH, Sarstedt/Hannover	Bierschank- hahn Nr. 3006	10. 2. 58	Sk 20.12
H. L. Fuge, Koh- lensäure-Automa- ten-Fabrik GmbH, Sarstedt/Hannover	Kontrollhahn - Prüfhahn Nr. 5030 -	10. 2. 58	Sk 20.13
Paul Herzog, Schankanlagenbau und -reinigung, Stuttgart-Zuffen- hausen, Seedamm- straße 31	Dreizylinder- Reinigungs- Apparat	31. 12. 57	Sk 69.01

Bonn, den 14. März 1958.
II D 3 — 929/58

Der Bundesminister für Wirtschaft.

Im Auftrag:
K r o p f.

Auf diese Bekanntmachungen wird hingewiesen.

— MBl. NW. 1958 S. 1052.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 31 v. 2. 5. 1958

Datum		Gliederungs- nummer GS NW.	Seite
17. 4. 58	Verordnung NW PR Nr. 6/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Ausbau Bundesstraße 1 (Ruhrschnellweg) zwischen Bochum und Dortmund km 7,5 (Schlachthofbrücke B 226) bis km 16,5 (Provinzialstraße Lütgendortmund B 235)“	97	143
23. 4. 58	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gem. § 18 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958 (BGBl. I S. 11)		144
	Berichtigung	213	144

— MBl. NW. 1958 S. 1053/54.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1958

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		6. JWG § 72 a. — Die Anordnung der Fortführung der Fürsorgeerziehung über das 19. Lebensjahr hinaus setzt nicht voraus, daß die endgültige Fürsorgeerziehung bereits rechtskräftig beschlossen worden ist. Es kommt nur darauf an, daß der Minderjährige erst das 19. Lebensjahr vollendet hat, nachdem die Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz auf Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung zur Zustellung hinausgegeben worden ist. — Dieser Zeitpunkt kann allen Beteiligten gegenüber nur einheitlich festgesetzt werden. Es kommt deshalb darauf an, wann die Entscheidung zur Zustellung an einen Beteiligten zuerst herausgegangen ist. OLG Hamm vom 6. Dezember 1957 — 15 W 586/57.	103
Liste der gerichtlichen Blutgruppengutachter in Vaterschaftsprozessen	97	7. KO §§ 87 II, 73 III. — Die Bestellung einer Person zum Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. OLG Hamm vom 21. Januar 1958 — 15 W 15/58.	104
Hinweise auf Rundverfügungen	98	8. GBO § 29. — Daß die Vollmacht z. Zt. der Auflassung vorgelegen hat, muß in der Form des § 29 GBO nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist nicht erbracht, wenn die Vollmacht erst nach der Auflassung notariell beglaubigt worden ist. OLG Hamm vom 13. Dezember 1957 — 15 W 639/57.	105
Personalnachrichten	98	Kostenrecht	
Gesetzgebungsübersicht	99	1. KostAndG vom 26. Juli 1957 Art. XI § 3 IV, § 10; BRAGebO §§ 121 ff. — Ist eine Berufung vor dem 1. Oktober 1957 eingelegt, der Rechtsanwalt aber erst nach diesem Termin vom Berufungsbeklagten beauftragt und ihm im Armenrecht beigeordnet worden, so sind seine Armenanwaltsgebühren nach den neuen Bestimmungen der §§ 121 ff. RAGebO i. d. F. vom 26. Juli 1957 zu berechnen. OLG Köln vom 26. Februar 1958 — 2 W 16/58.	105
Rechtsprechung		2. KostAndG vom 26. Juli 1957 Art. XI § 3 I und V; ZuS-EntschG i. d. F. vom 26. Juli 1957 §§ 3 und 5 mit Nr. 8 der Anlage; UmStG § 10. — Für die Entschädigung von Sachverständigen gilt das am 1. Oktober 1957 in Kraft getretene neue Recht, wenn das Gutachten erst nach diesem Termin erstattet wurde. — Die in Nr. 8 der Anlage zum ZuS-EntschG vorgesehenen Pauschsätze für erbbiologische Abstammungsgutachten gelten auch für erbbiologische Obergutachten; ein besonderer Zuschlag für die Auseinandersetzung mit einem Vorgutachten kann nicht beansprucht werden. — Wird der Sachverständige mit Rücksicht auf die nebenberufliche Erstattung erbbiologischer Gutachten zur Umsatzsteuer veranlagt, so kann er diese neben dem gesetzlich festgesetzten Pauschbetrag gesondert berechnen. OLG Köln vom 26. Februar 1958 — 2 W 10/58.	106
Zivilrecht			
1. GG Art. 3 II, BGB §§ 1591 ff. — Aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter ist nicht ein Recht der Ehefrau herzuleiten, die Ehelichkeit ihres Kindes anzufechten. OLG Düsseldorf vom 22. November 1957 — 5 U 141/57.	100		
2. BGB § 2084. — Hat der Erblasser seine Ehefrau ausdrücklich zur unbeschränkten Vollerbin eingesetzt und ihr nur die moralische Verpflichtung auferlegt, sein Vermögen einem der Kinder letztwillig zuzuwenden, so rechtfertigt die Tatsache, daß die Ehefrau diese moralische Verpflichtung nicht erfüllt, keine andere Auslegung des Testamentes. OLG Hamm vom 11. Februar 1958 — 15 W 647/57.	100		
3. BGB § 2227. — Auch Mißtrauen der Erben gegenüber dem Testamentsvollstrecker kann für sich allein ein wichtiger Grund für die Entlassung sein, wenn es nicht auf der persönlichen Einstellung der Erben, sondern auf Tatsachen beruht, die der Testamentsvollstrecker durch sein Verhalten — sei es auch ohne Verschulden — herbeigeführt hat. OLG Hamm vom 21. Februar 1958 — 15 W 20/58.	101		
4. BGB § 2242 III. — Heißt es in der Niederschrift über die Testamenterrichtung im Anschluß an die Erklärung des Erblassers, er könne nicht schreiben, der Notar habe daher einen Schreibzeugen zugezogen, so kann damit den Anforderungen des § 2242 III BGB genügt sein. OLG Hamm vom 4. März 1958 — 15 W 84/58.	102		
5. 6. DVO z. EheG (HausrVO) § 3. — Im Verfahren nach der HausrVO kann die Zuweisung der Wohnung im eigenen Haus eines Ehegatten an den anderen geschiedenen Ehegatten nicht im Wege der Begründung von Wohnungseigentum erfolgen. — Wird die im eigenen Hause eines Ehegatten befindliche Ehwohnung diesem zugewiesen, so kann im Verfahren nach der HausrVO für den anderen geschiedenen Ehegatten eine Ausgleichszahlung nur für den Verlust der Ehwohnung in Betracht kommen, nicht aber als geldliche Abfindung der Ansprüche, die dieser Ehegatte wegen einer Beteiligung an den Kosten des Hausbaues erhebt. OLG Hamm vom 13. Februar 1958 — 15 W 11/58.	103		

— MBl. NW. 1958 S. 1055/56.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.